

KURZINFORMATION ZUM ENDE DER FÖRDERUNG VON EEG-ANLAGEN

Stand: August 2020

Betroffen sind: EEG-Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2000 in Betrieb gegangen sind. Ihr Förderzeitraum endet zum 31.12.2020

Hierbei handelt es sich v.a. um kleine Photovoltaik-Anlagen, die die gesamte erzeugte Strommenge in das öffentliche Netz einspeisen (Volleinspeisung).

Rechtliche Grundlage:

Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) läuft für Stromerzeugungsanlagen (Ausnahme Wasserkraft), die bis zum 31.12.2000 in Betrieb genommen wurden, die gesetzliche Einspeisevergütung zum 31.12.2020 aus. Auch die Abnahmeverpflichtung des Netzbetreibers für den eingespeisten Strom endet zu diesem Zeitpunkt. Erhalten bleibt nur der Anspruch auf Netzanbindung der EEG-Anlage.

Für den Anlagenbetreiber besteht weder eine Pflicht zur Außerbetriebnahme noch zum Weiterbetrieb der EEG-Anlage.

Konsequenz:

Wir bedauern sehr, dass wir Ihnen bislang noch keine weiteren Informationen zur fortgesetzten Einspeisung geben können. Die aktuelle Gesetzeslage lässt zzt. nur 2 Möglichkeiten (siehe unten) zum Weiterbetrieb von EEG-Anlagen nach Ende der Förderung zu. Da diese zu einem erheblichen Mehraufwand für die Anlagenbetreiber führen, plant der Gesetzgeber eine Nachfolgeregelung im EEG. Die Politik hat in Aussicht gestellt, sich mit diesem Thema nach der Sommerpause zu befassen.

Es gibt aktuell aber noch keine Anhaltspunkte, wie die gesetzlichen Regelungen konkret ausgestaltet werden sollen und für welche Anlagen sie gelten werden. Auch zum zeitlichen Ablauf der zu erwartenden Gesetzesänderung kann derzeit keine Aussage getroffen werden.

Wir hoffen ebenso wie Sie, dass es bald eine einfache und praktikable Lösung für Sie und uns geben wird. Sobald uns neuere Informationen vorliegen, werden wir diese direkt auf unserer Internetseite unter Aktuelle Informationen veröffentlichen.

Hinweis:

Für EEG-Anlagen, die im Jahr 2001 in Betrieb genommen wurden, endet die gesetzliche Förderung erst am 31.12.2021.

Was nach aktueller Lage möglich wäre:

Nach aktueller Gesetzeslage gibt es für den Weiterbetrieb von den betroffenen EEG-Anlagen ab dem 01.01.2021 zwei Möglichkeiten:

1. Beibehaltung der Volleinspeisung

Nach dem Ende der gesetzlichen Förderung darf DONETZ die eingespeiste Strommenge der EEG-Anlage nicht mehr abnehmen. Der Anlagenbetreiber ist daher verpflichtet, ab 1. Januar 2021 einen Direktvermarkter zu finden. Der vorhandene Übergabezähler muss durch eine registrierende Leistungsmessung ersetzt werden.

2. Umstellung auf Einspeisung mit Selbstverbrauch mit Erzeugungsmessung

Hier muss der Anlagenbetreiber das Messkonzept von Volleinspeisung auf Einspeisung mit Selbstverbrauch* umstellen. Er deckt dann vorrangig seinen eigenen Strombedarf und speist nur noch die verbleibende Überschussstrommenge in das Netz der DONETZ ein. Für den vom Anlagenbetreiber selbst verbrauchten Strom fällt dann EEG-Umlage in Höhe von in der Regel 40 % des regulären Umlagesatzes an (dies betrifft auch Anlagen unter 10 kWp).

Für die eingespeiste Strommenge gelten ebenfalls die unter 1. genannten gesetzlichen Regelungen zur Direktvermarktung und zum Einbau einer registrierenden Leistungsmessung. Auch hier ist der Netzbetreiber nicht mehr für die Vergütung zuständig.

Alternativ besteht die Möglichkeit der Abregelung, d.h. dass der Anlagenbetreiber die Einspeisung des überschüssigen Stroms in das Netz der DONETZ durch den Einbau einer geeigneten technischen Einrichtung verhindert. Dann entfallen sowohl die Pflicht zur Direktvermarktung als auch der Einbau einer registrierenden Leistungsmessung.

* Siehe Messkonzepte für Eigenerzeugungsanlagen der Dortmunder Netz GmbH. Zur Umstellung von Volleinspeisung (EA01) auf Selbstverbrauch (EA03) ist durch den Anlagenbetreiber frühzeitig ein Elektrofachbetrieb einzubinden. Der Elektrofachbetrieb rüstet die Stromzähleranlage um und meldet den Umbau beim Netzbetreiber an (Formular „Änderung an Bestandsanlagen“). Durch die Umstellung wird ein Zählerwechsel des Bestandszählers sowie der Einbau eines Erzeugungszählers erforderlich, da jede Anlage für den selbstverbrauchten Strom ab der ersten Kilowattstunde EEG-Umlage zahlen muss.

DONETZ übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Qualität der bereitgestellten Informationen. Diese Kurzinformation kann nicht alle gesetzlichen Regelungen abdecken, somit besteht auch keine Gewähr für die Vollständigkeit.